

EWR-Rechts in einem allgemeinen Sinne oder nur in Abhängigkeit seiner Praxis zur Staatshaftung<sup>992</sup> zu beantworten ist.

Auf die (zahlreichen) Gesichtspunkte, die in diesem Zusammenhang von Bedeutung sind, kann hier nicht eingegangen werden. Massgebend ist, dass es sich bei der Frage nach der Rechtsnatur des EWR-Rechts *im Ergebnis* so verhält, wie es der Formel *Bruhas* entspricht: „Das EWR-Recht ist in seinen praktischen Wirkungen dem EG-Recht gleichzustellen, nicht mehr aber auch nicht weniger“<sup>993</sup>. Dieser Umstand ist sowohl theoretisch als auch praktisch das entscheidende Moment.

EWR-Recht als „supranationales Recht“<sup>994</sup> zu qualifizieren, geht trotz seiner (*integrations-*)*funktionalen Affinität* zu weit und würde auch der Praxis des Staatsgerichtshofes in StGH 1995/14 widersprechen<sup>995</sup>, aus der hervorgeht, dass EWR-Recht als *Völkerrecht* zu qualifizieren ist<sup>996</sup>. Aus der Sicht des Landesrechts ist eine Gleichbehandlung der Rechtsnatur von EWR- und Wirtschaftsvertragsrecht aber auch deshalb ausgeschlossen, weil dem EWR-Recht die meisten jener Charakteristiken fehlen, nach deren Massgabe das Wirtschaftsvertragsrecht als *supranationales Recht* zu qualifizieren ist<sup>997</sup> und zu denen vor allem der Umstand gehört, dass der Staatsgerichtshof – im Unterschied zum EWR-Recht<sup>998</sup> – in der Vergangenheit davon abgesehen hat, das Wirtschaftsvertragsrecht (ob primäres oder sekundäres Wirtschaftsvertragsrecht) auf seine materielle (nicht formelle) Verfassungsmässigkeit zu überprüfen<sup>999</sup>.

---

lehnen)“, obwohl die Gesichtspunkte der Homogenität und Reziprozität“ im Europäischen Wirtschaftsraum zu den „gesollten Resultate(n)“ gehörten, die „am ehesten zu erreichen sind, wenn Direktwirkung und Vorrang auch im EWR-Recht Geltung haben“ – was „keiner Begründung“ bedürfe.

992 Siehe hierzu das 22. Kapitel Pkt. 2.2.1.

993 Bruha (Staatshaftung) S. 7.

994 Thürer (Völkerrechtsordnung) S. 112. Bruha/Büchel (Grundfragen) S. 4 und 10 sprechen differenzierter das eine Mal von einer „Quasi-Supranationalität“ und das andere Mal vom „völkerrechtlichen Charakter des EWR-Rechts“.

995 Siehe hierzu oben Pkt. 3.1.

996 Siehe hierzu Becker (Überprüfung) S. 21 (Fussnote 109).

997 Siehe hierzu unten Pkt. 4.1.2.2. Zu diesen Charakteristiken gehört vor allem, dass das EWR-Recht – im Unterschied zum Wirtschaftsvertragsrecht – im ‚regulären‘ Verfahren gemäss Art. 8 Abs. 2 LV eingeführt wird; siehe hierzu das 7. Kapitel Pkt. 2.1 sowie das 8. Kapitel Pkte. 4.1 und 4.2.

998 Siehe hierzu das 25. Kapitel.

999 Siehe hierzu das 25. Kapitel Pkt. 3.2.4.